

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 2392 und 2407

Urteil Nr. 116/2002
vom 26. Juni 2002

URTEIL

In Sachen: Klagen auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Dezember 2001 « für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten », erhoben von J. Creve und anderen und von G. Van Mieghem und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen auf einstweilige Aufhebung

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. März 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. März 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Dezember 2001 « für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Dezember 2002), erhoben von J. Creve, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arendberg 111, M. Vergauwen, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 12, R. Van Buel, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 80, M. Rijssens, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 80, L. Adriaenssen, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 11, G. Adriaenssen, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 11, I. Tempelaer, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 11, P. Van Broeck, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Belgische Dreef 4, C. Coolen, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 87, H. Van Reeth, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arendberg 111, J. Soetens, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 12, G. Van De Walle, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 61, M. Aspers, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 61, I. De Paepe, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 65, B. Brijs, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 51, G. Snoeck, wohnhaft in 9130 Doel, Havenweg 16, R. Van Lomberghe, wohnhaft in 9130 Doel, Havenweg 16, R. Marin, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 6, R. Marin, wohnhaft in 9130 Doel, Havenweg 27, H. Barbieres, wohnhaft in 9130 Doel, Hooghuisstraat 13, E. Peeters, wohnhaft in 9130 Doel, Hooghuisstraat 13, J. Fierlefijn, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 14, L. Hack, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 19, M. De Lee, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 20, M. Van Den Keybys, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 21, C. Kimpe, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 21, J. Malcorps, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 11, J. Gillis, wohnhaft in 9130 Doel, Liefkenshoekstraat 28, M. Windey, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 5, C. De Wael, wohnhaft in 9130 Doel, Pastorijstraat 28, W. De Nijs, wohnhaft in 9130 Doel, Pastorijstraat 28, S. De Graef, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 47, J. Kouijzer, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 47, M. De Spiegeleer, wohnhaft in 9130 Doel, Zoetenberm 19, M. Janssens, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 78, R. De Maayer, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 78, C. De Caluwe, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 82, A. Cool, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 82, W. Paelinck, wohnhaft in 9130 Doel,

Scheldemolenstraat 25, H. Orleans, woonhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 11, S. Collier, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 100, R. Buisseret, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 100, H. Versmissen, woonhaft in 9130 Doel, Havenweg 13, G. Verelst, woonhaft in 9130 Doel, Dreefstraat 1, Jeanne De Paepe, woonhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 55, Jerome De Paepe, woonhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 65, I. Huybrechts, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 51, L. De Cleene, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 44, L. Lockefer, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 55, S. Lockefer, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 55, P. Peeters, woonhaft in 9130 Doel, Hooghuisstraat 1, K. Suykens, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 21, D. Barnes, woonhaft in 9130 Doel, Havenweg 21, D. Severius, woonhaft in 9130 Doel, Havenweg 30, S. Geuens, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 10, S. Schoetens, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 10, H. Hermans, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 9c, J. Tronckoe, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 9c, S. Van De Craen, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 9c, A. De Man, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 24, E. Sonck, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 24, L. Hooft, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 25, G. De Pette, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 25, J. Meul, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 27, G. Gillis, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 33, P. Meulen, woonhaft in 9130 Doel, Liefkenshoekstraat 20, L. De Vos, woonhaft in 9130 Doel, Liefkenshoekstraat 20, S. Moenssen, woonhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 41, A. Helmut, woonhaft in 9130 Doel, Hooghuisstraat 21, K. Van Gijssel, woonhaft in 9130 Doel, Hooghuisstraat 21, N. Poppe, woonhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 18, V. Druyts, woonhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 18, G. Maesen, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 668, P. Borghs, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 68, I. Struys, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 45, D. Boeckling, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 45, L. Gys, woonhaft in 9130 Doel, Zoetenberm 33, R. Van Mol, woonhaft in 9130 Doel, Hertog Prosperstraat 4, F. Verhulst, woonhaft in 9130 Doel, Hertog Prosperstraat 4, F. Dejonck, woonhaft in 9130 Doel, Saftingen 26, D. Vercauteren, woonhaft in 9130 Doel, Saftingen 26, T. Wille, woonhaft in 9130 Doel, Havenweg 30a, K. Caps, woonhaft in 9130 Doel, Saftingen 14, L. De Rijcke, woonhaft in 9130 Kieldrecht, Sint-Engelbertusstraat 27, R. Bleijenberg, woonhaft in den Nederlanden, Nieuw Namen, Kerkpad 15, T. Werkers, woonhaft in 9130 Doel, Sint-Engelbertusstraat, L. Buysrogge, woonhaft in 9130 Doel, Hertog Prosperstraat 8, J. De Cleene, woonhaft in 9130 Doel, Sint-Engelbertusstraat 22, S. De Bruyn, woonhaft in 9130 Doel, Sint-Engelbertusstraat 20, L. Franssen, woonhaft in 9130 Doel, Hertog

Prosperstraat 7, I. Weyenberg, wohnhaft in 9130 Doel, Ouden Doel 19, M. Jacobs, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 26, C. Smet, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Pillendijk 77, W. Aelbrecht, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Pillendijk 73, W. Faure, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Pillendijk 53, B. De Decker, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Pillendijk 41, L. D'Hamers, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arendberg 116, O. Van As, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 63, B. De Bock, wohnhaft in 9130 Doel, Zoetenberm 26, R. De Bock, wohnhaft in 9130 Doel, Zoetenberm 26, A. Geerts, wohnhaft in 9130 Doel, Saftingen 3, P. Onghena, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 26, K. Van Mol, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 24, M. Van Mol, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 24, A. Collier, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arendberg 118, J. De Vriendt, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 8, J. De Smet, wohnhaft in 9130 Doel, Pastorijstraat 9, und F. Van Gijssel, wohnhaft in 9130 Verrebroek, Gemenestraat 22.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagende Parteien ebenfalls die Nichtigkeitsklärung der vorgenannten Rechtsnorm.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2392 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. April 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. April 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Dezember 2001 « für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Dezember 2002): G. Van Mieghem, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 3, P. Cleiren, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 16, C. Van Haelst, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Molenstraat 43, J. Anne, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arenberg 57, B. Anne, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arenberg 57 A, P. Weelmaes, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arenberg 92, E. Onghena, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 26, K. Van Mol, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 24, C. Smet, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Pillendijk 77,

O. Vanas, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 65, und K. Smet, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Kreek 106.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung der vorgenannten Rechtsnorm.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2407 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

a. Rechtssache Nr. 2392

Durch Anordnung vom 19. März 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 28. März 2002 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 30. April 2002 anberaumt, nachdem er die in Artikel 76 § 4 des obenerwähnten Sondergesetzes genannten Behörden darauf hingewiesen hat, daß ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen spätestens am 24. April 2002 bei der Kanzlei eingehen sollen.

Diese Anordnung wurde diesen Behörden sowie den klagenden Parteien und deren Rechtsanwalt mit am 28. März 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

b. Rechtssache Nr. 2407

Durch Anordnung vom 3. April 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 16. April 2002 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 30. April 2002 anberaumt, nachdem er die in Artikel 76 § 4 des obenerwähnten Sondergesetzes genannten Behörden darauf hingewiesen hat, daß ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen spätestens am 24. April 2002 bei der Kanzlei eingehen sollen.

Diese Anordnung wurde diesen Behörden sowie den klagenden Parteien und deren Rechtsanwalt mit am 17. April 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

c. Die verbundenen Rechtssachen

Durch Anordnung vom 16. April 2002 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat am 23. April 2002 schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Der « Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen », mit Sitz in 2000 Antwerpen, Entrepotkaai 1, hat mit am 24. April 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief in den beiden Rechtssachen einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 30. April 2002 hat der Vorsitzende A. Arts die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. April 2002

- erschienen

. RA M. Storme und RA I. Rogiers, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2392;

. RÄin K. Helsen, in Löwen zugelassen, für die klagende Parteien in der Rechtssache Nr. 2407;

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, RA H. Sebreghts und RA Y. Loix, in Antwerpen zugelassen, für die Flämische Regierung;

. RA G. Janssens *loco* RA D. D'Hooghe, und RA J. Bouckaert, in Brüssel zugelassen, für den « Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen »,

- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die Klagen auf einstweilige Aufhebung sind gegen alle Artikel, einschließlich der dazugehörigen Karten, des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Dezember 2001 « für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten », gerichtet. Dieses Dekret lautet wie folgt:

« Artikel 1. Dieses Dekret regelt eine regionale Angelegenheit.

Art. 2. Die untenstehend aufgeführten Arbeiten, Verrichtungen und Umgestaltungen, die für die in Karte 1 angegebene Gestaltung und Funktionsfähigkeit des 'Deurganckdok' erforderlich sind, werden für von zwingend großem allgemeinem und strategischem Interesse erklärt:

1. der Bau in drei Phasen von höchstens 5 300 m tief fundierten Kaimauern und Nebenanlagen, einschließlich aller zugehörigen trockenen Erdarbeiten und eventueller Sandgewinnung;

2. das Ausbaggern des Docks und seines Zugangs zur unteren Seeschelde, einschließlich der Erweiterung des 'Drempel van Frederik en Zandvliet', wie angegeben in Karte 3, und die Verwendung des ausgebagerten Materials für die Aufschüttung der umliegenden Grundstücke des Docks, der Grundstücke westlich des 'Doeldok' und der an das 'Doeldok' angrenzenden Grundstücke, wie angegeben in Karte 2, sowie das teilweise Auffüllen des 'Doeldok', einschließlich eventueller Sandgewinnung;

3. die Gestaltung einer bewohnbaren Pufferzone zwischen 'Doel' und den das 'Deurganckdok' umliegenden Grundstücken;

4. der Ausbau der Erschließungsinfrastruktur für Straßen- und Schienenverkehr, einschließlich der notwendigen Anpassungen der bestehenden Transportinfrastruktur und ihrer Nebenanlagen;

5. die Ausgleichsmaßnahmen in Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, wie angegeben in den Karten 4 und 5:

a) Wiesenvogelgebiet in einem kontrollierten Überschwemmungsgebiet innerhalb des Gebiets Kruike-Bazel-Rupelmonde;

b) 'Paardenschor';

c) Bucht auf der Höhe des 'Paardenschor';

d) Süßwasserbucht in der Pufferzone ('Zuid-West B');

e) Teich 'Drydijck' einschließlich einer ökologischen Pufferzone;

f) Wiesenvogelgebiete im Forschungsgebiet 'Doelpolder noord' (V) und im zeitweiligen Wiesenvogelgebiet 'Putten west' (ZTA);

g) Verbesserung der ökologischen Qualität des Polders auf Parzellen im Eigentum der flämischen Behörde;

h) vorläufige und ständige Verwaltung von Wasserflächen in der Zone 'Putten Plas' und anderer Wasserflächen im Z2-Gebiet;

i) vorläufige Gestaltung der Spritzsandgebiete 'Zwijndrecht', 'ex-Doeldok' und 'Z2-Gebiet'.

Art. 3. Eine Abweichung von den Bestimmungen der Raumordnungspläne kann zugestanden werden von der Flämischen Regierung bei der Erteilung dieser städtebaulichen Genehmigungen und von den genehmigungserteilenden Behörden bei der Erteilung anderer Genehmigungen und bei der Eintragung der Angaben, die für die Ausführung dieser Arbeiten erforderlich sind. Diese städtebaulichen Genehmigungen werden bei dem regionalen Städtebaubeamten beantragt und der Flämischen Regierung vorgelegt.

Die im ersten Absatz genannten Genehmigungen und Angaben werden beantragt und, vorbehaltlich der Bestimmungen im ersten Absatz, gemäß den zu diesem Zweck vorgesehenen Verfahren behandelt.

Art. 4. Die Flämische Regierung gewährleistet vor der Erteilung der in Artikel 3 genannten städtebaulichen Genehmigungen, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Dekrets, die Anwendung des Dekrets vom 18. Mai 1999 zur Organisation der Raumordnung, die Anwendung der Artikel 14 und 16 § 1 des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume, die Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, die Anwendung der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Art. 5. Die zur Ausführung dieses Dekrets erteilten städtebaulichen Genehmigungen werden zwecks Bestätigung dem Flämischen Parlament innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Tag, an dem sie erteilt worden sind, vorgelegt.

Das Flämische Parlament bestätigt die in Artikel 3 dieses Dekrets aufgeführten städtebaulichen Genehmigungen innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag, an dem sie eingereicht wurden, wenn die in Artikel 4 dieses Dekrets dargelegten Voraussetzungen erfüllt worden sind.

Wenn innerhalb der o.a. Frist kein Bestätigungsdekret angenommen wird, gelten die in Artikel 3 aufgeführten städtebaulichen Genehmigungen als nicht erteilt.

Art. 6. Die in Artikel 3 dieses Dekrets aufgeführten städtebaulichen Genehmigungen sind anwendbar am Tag nach der Veröffentlichung des Bestätigungsdekrets im *Belgischen Staatsblatt*, ggf. in Abweichung von Artikel 5 § 1 des Dekrets vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung und von Artikel 128 Absatz 4 des Dekrets vom 18. Mai 1999 zur Organisation der Raumordnung.

Wenn bei der Erteilung der in Artikel 3 genannten städtebaulichen Genehmigungen die Artikel 158 und 159 des Dekrets vom 18. Mai 1999 zur Organisation der Raumordnung angewandt werden müssen, steht diese Anwendung einer vorhergehenden Erteilung dieser städtebaulichen Genehmigung durch die Flämische Regierung und den Bestimmungen des ersten Absatzes nicht im Wege.

Art. 7. In Ausführung der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Artikel 14 und 16 § 1 des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume sind die Antragsteller der in Artikel 3 dieses Dekrets aufgeführten städtebaulichen Genehmigungen, bei sonstiger Anwendung der Artikel 146 bis 162 des Dekrets vom 18. Mai 1999 zur Organisation der Raumordnung und der Artikel 58 bis 62 des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume, verpflichtet, alles für die Verwirklichung von Ausgleichsmaßnahmen und die Gewährleistung der Erhaltung der globalen Kohärenz von 'Natura 2000' Erforderliche in die Wege zu leiten.

Diese Ausgleichsmaßnahmen können in einer städtebaulichen Genehmigung oder mittels eines Erlasses der Flämischen Regierung konkretisiert werden. Sie sorgen für einen gleichwertigen Ausgleich der Lebensräume, bei denen tiefgreifende Schäden festgestellt werden. Für jeden Lebensraumtypus, bei dem tiefgreifende Schäden festgestellt werden, müssen die Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig mit den entsprechenden anderen, ggf. in einer städtebaulichen Genehmigung angegebenen Arbeiten begonnen und durchgeführt werden.

Art. 8. Die Flämische Regierung beschließt, die notwendigen, in Artikel 37 des Dekrets vom 18. Mai 1999 zur Organisation der Raumordnung vorgesehenen räumlichen Ausführungspläne aufzustellen, so daß Artikel 2 dieses Dekrets, Artikel 3 und 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Artikel 6 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen eingehalten werden und die Antragsteller der in Artikel 3 dieses Dekrets aufgeführten städtebaulichen Genehmigungen die in Artikel 7 dieses Dekrets auferlegten Verpflichtungen erfüllen können.

Art. 9. Die 'Grondbank', auf die sich die Entscheidung der Flämischen Regierung vom 24. Juli 1998 bezieht, wird zugunsten der hauptberuflichen Landwirte, deren landwirtschaftlichen Betriebe in den in diesem Dekret aufgeführten Gebieten liegen, aktiviert.

Art. 10. Wenn aufgrund der Anwendung dieses Dekrets eine Parzelle eine Bestimmung erhält:

1. als Grünzone, als Naturgebiet, als Naturgebiet mit wissenschaftlichem Wert oder als Naturschutzgebiet, als Forstgebiet oder damit vergleichbares Gebiet, während es am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets in einem Agrargebiet gelegen war, in einem Agrargebiet mit landschaftlich wertvollem Charakter, in einem ökologisch oder besonders wertvollen Agrargebiet oder in einem besonderen Reserveumkreis mit als Grundfarbe der eines Agrargebiets oder eines damit vergleichbaren Gebiets,

2. als ökologisch oder besonders wertvolles Agrargebiet oder ein damit vergleichbares Gebiet, während es am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets in einem Agrargebiet gelegen war, in einem Agrargebiet mit landschaftlich wertvollem Charakter, in einem ökologisch oder besonders wertvollen Agrargebiet oder in einem besonderen Reserveumkreis mit als Grundfarbe der eines Agrargebiets oder eines damit vergleichbaren Gebiets,

wird den Eigentümern eine Entschädigung zugesprochen, die dem Wertverlust des Grundstücks entspricht und die um die schon durch andere Regelungen vorgesehenen Entschädigungen gemindert wird.

Wenn unbebaute, haupt- oder nebenberuflich als landwirtschaftliche Flächen genutzte Grundstücke aufgrund dieses Dekrets eine Bestimmungsänderung erfahren und somit einen Verlust bei der Bewirtschaftung

hinnehmen müssen, dann wird dieser Bewirtschaftungsverlust entschädigt, es sei denn, aufgrund anderer Reglementierungen wurde dieser spezifische Verlust schon geregelt.

Die Flämische Regierung kann diesbezüglich Modalitäten erlassen.

Art. 11. Artikel 3 Absatz 1, Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 2 dieses Dekrets sind nicht mehr wirksam ab dem Zeitpunkt, an dem die Flämische Regierung oder die genehmigungserteilenden Behörden die Möglichkeit haben, die in Artikel 3 Absatz 1 dieses Dekrets aufgeführten Genehmigungen in Anwendung von Artikel 103 des Dekrets vom 18. Mai 1999 zur Organisation der Raumordnung zu erteilen.

Art. 12. Dieses Dekret tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In Hinsicht auf das Interesse der klagenden Parteien

Rechtssache Nr. 2392

A.1.1. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß sie ein Interesse an ihrer Klage auf Nichtigerklärung und an ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung des angefochtenen Dekrets hätten. Sie würden alle in der Nähe einer Gegend wohnen, in der für gemeinnützig erklärte Arbeiten durchgeführt würden, oder seien da Eigentümer oder Pächter von Grundstücken. Viele von ihnen seien auch Kläger oder Antragsteller in einem oder mehreren der anhängigen Streitsachen, in die das angefochtene Dekret ihnen zufolge eingreife. Den klagenden Parteien zufolge entziehe dieses Dekret ihnen auch die Möglichkeit, sich an den Staatsrat zu wenden. Schließlich machen sie geltend, daß sie ein Interesse daran hätten, daß die Raumordnung in ihrer Region nach den üblichen Regeln gestaltet werde, d.h. unter Berücksichtigung des Mitspracherechts und auf umfassende Weise.

A.1.2. Die Flämische Regierung macht geltend, daß die klagenden Parteien kein Interesse an ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung und an ihrer Klage auf Nichtigerklärung hätten, da sie durch ein Dekret, mit dem die von ihnen in Wirklichkeit angefochtenen Bestimmungen noch nicht verabschiedet, sondern nur ermöglicht worden seien, keinen Nachteil erleiden könnten. Das angefochtene Dekret sei nämlich ein Verfahrensdekret, das Ausnahmen von den « Standardverfahren » festlege. Die Entscheidungen, die in den Augen der klagenden Parteien tatsächlich nachteilig seien, seien die Entscheidungen der Flämischen Regierung vom 18. März 2002 und das Bestätigungsdekret vom 29. März 2002.

Der Flämischen Regierung zufolge würden die klagenden Parteien auch nicht erläutern, inwiefern sie durch die Teile des Dekretes benachteiligt werden könnten, die die Durchführung der europäischen Regelung ermöglichen würden.

A.1.3. Die intervenierende Partei, der Kommunale Hafendienst von Antwerpen (« Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen », kurz: GHA), ist der Auffassung, daß der Nachteil, den die klagenden Parteien angeblich hinnehmen müßten, nicht auf das angefochtene Dekret selbst zurückzuführen sei, sondern auf spätere Entscheidungen, nämlich auf die städtebaulichen Genehmigungen vom 18. März 2002 und auf das darauffolgende Bestätigungsdekret.

Außerdem hält der GHA das durch die klagenden Parteien angeführte Interesse im Lichte der im Hinblick auf eine einstweilige Aufhebung und auf eine Nichtigerklärung geltend gemachten Klagegründe für widersprüchlich. Sie würden nämlich auf einstweilige Aufhebung und Nichtigerklärung der Bestimmungen klagen, die im Zusammenhang stünden mit der Ausführung der Richtlinien bezüglich der Vogelarten und natürlichen Lebensräume, während sie ihre Klagegründe im wesentlichen aus der Nichtausführung dieser Richtlinien bezögen. Es sei dem GHA zufolge denn auch nicht leicht einzusehen, welches Interesse die

klagenden Parteien bezüglich der Bestimmungen des angefochtenen Dekrets, die die Richtlinien bezüglich der Vogelarten und natürlichen Lebensräume umsetzen würden, haben könnten.

Rechtssache Nr. 2407

A.2.1. Die klagenden Parteien sind der Meinung, daß sie ein Interesse an ihren Klagen auf Nichtigerklärung und auf einstweilige Aufhebung des angefochtenen Dekrets hätten, weil das angefochtene Dekret ihre Rechtslage unmittelbar und nachteilig beeinflussen würde.

Das angefochtene Dekret wirke sich unmittelbar auf sie als Pächter und/oder Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke aus. Die Bewirtschaftungsweise und der Wert ihrer Grundstücke sowie ihre Wahlfreiheit bezüglich des Anbaus und der Anbaumethoden würden als Folge der im angefochtenen Dekret vorgesehenen ausgleichenden Umweltmaßnahmen ernsthaft gefährdet werden.

A.2.2. Die Flämische Regierung leitet aus der Klageschrift ab, daß die klagenden Parteien nur die « vorgesehenen ausgleichenden Umweltmaßnahmen im angefochtenen Dekret » und die « geplante Gestaltung der Bucht Pufferzone Nord » beanstanden würden. Ihre Klage auf Nichtigerklärung sei nur zulässig, insoweit sie sich auf die Möglichkeit der Planung von ausgleichenden Umweltmaßnahmen beziehe.

Die Flämische Regierung stellt sich auch die Frage, ob die Planung einer Möglichkeit von ausgleichenden Umweltmaßnahmen ausreiche, um unmittelbar und nachteilig durch das angefochtene Dekret getroffen zu werden.

A.2.3. Die intervenierende Partei, der GHA, ist der Auffassung, daß der von den klagenden Parteien angeblich erlittene Nachteil nicht auf das angefochtene Dekret selber sondern auf spätere Entscheidungen zurückzuführen sei, nämlich auf die städtebaulichen Genehmigungen vom 18. März 2002 und auf das Bestätigungsdekret vom 29. März 2002.

Außerdem vertritt der GHA die Auffassung, daß die klagenden Parteien kein Interesse hätten, insoweit ihre Klage sich nicht nur gegen die Bestimmungen richte, die die Möglichkeit zur Verwirklichung von ausgleichenden Umweltmaßnahmen vorsähen, sondern auch gegen die anderen Bestimmungen des angefochtenen Dekrets.

In Hinsicht auf die Prozeßfähigkeit und das Interesse der intervenierenden Partei

A.3. Der GHA behauptet, daß er über die erforderliche Verfahrenseignung verfüge und gemäß seiner Satzung beschlossen habe, gerichtlich aufzutreten.

Der GHA sei Inhaber einer Reihe von städtebaulichen Genehmigungen, die in Anwendung des angefochtenen Dekrets am 18. März 2002 ausgehändigt worden seien. Als verantwortliche Instanz für die Verwaltung und die Bewirtschaftung des Antwerpener Hafens und als Inhaber der Genehmigung für die weitere Gestaltung des « Deurganckdok » habe der GHA selbstverständlich ein Interesse daran, in den Verfahren zur einstweiligen Aufhebung und Nichtigerklärung des angefochtenen Dekrets zu intervenieren.

In Hinsicht auf den ernsthaften Charakter der Klagegründe

Rechtssache Nr. 2392

A.4.1. Die klagenden Parteien sind der Meinung, daß das Dekret vom 14. Dezember 2001 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit anderen Bestimmungen innerstaatlichen oder internationalen Rechts und mit den zuständigkeitsteilenden Vorschriften, verstoße.

A.4.2. Der GHA weist darauf hin, daß die Kategorien von Personen, zwischen denen eine Ungleichheit geltend gemacht werde, miteinander vergleichbar sein müßten. Die zu vergleichenden Kategorien von Personen seien einerseits die Personen, die mit gemeinnützigen, den normalen Verfahrensvorschriften entsprechend

ausgeführten Arbeiten konfrontiert würden, und andererseits die Personen, die mit gemeinnützigen Arbeiten im Sinne des angefochtenen Dekrets konfrontiert würden. Insoweit die letzte Kategorie von Personen mit Personen verglichen werde, die mit nicht gemeinnützigen Arbeiten konfrontiert würden, seien dies keine vergleichbaren Kategorien. Auch könnten die Flämische Region und der GHA nicht mit Privatpersonen, die eine Genehmigung beantragen würden, verglichen werden. Genau wegen dieses nicht vergleichbaren Charakters sah das am 22. Oktober 1996 koordinierte Dekret über die Raumordnung ein besonderes Genehmigungsverfahren für Anträge vor, die durch öffentlich-rechtliche Rechtspersonen oder für gemeinnützige Arbeiten eingereicht würden. Heute sehe Artikel 127 des neuen Raumordnungsdekrets ein ähnliches Sonderverfahren vor. Dem GHA zufolge seien die genannten Kategorien denn auch nicht hinreichend miteinander vergleichbar und es könne diesbezüglich nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen worden sein.

A.5.1. In einem ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, daß das angefochtene Dekret, insbesondere seine Artikel 3, 5, 6 und 8, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, weil der Flämischen Regierung eingeräumt werde, im Widerspruch zum Sektorenplan städtebauliche Genehmigungen zu erteilen. Gleichzeitig sehe das angefochtene Dekret die Möglichkeit vor, diese erteilten städtebaulichen Genehmigungen zu bestätigen, so daß mittels Dekrets - und somit nicht in Übereinstimmung mit dem normalen Verfahren - eine Sektorenplanänderung durchgeführt werde. Diese Abweichung vom gemeinen Recht bezüglich der Raumordnung werde weder durch ein objektives Unterscheidungskriterium noch durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt. Mindestens müßten, den klagenden Parteien zufolge, die Folgen des angefochtenen Dekrets als unverhältnismäßig zu dem durch den Dekretgeber angestrebten Ziel angesehen werden.

A.5.2. Die Flämische Regierung weist darauf hin, daß der erste Klagegrund in verschiedenen Hinsichten einer faktischen Grundlage entbehre. Das angefochtene Dekret führe keine Sektorenplanänderung durch. Es werde nur gestattet, bei der Erteilung von Genehmigungen von den Bestimmungen der Raumordnungspläne abzuweichen, so daß der Bestimmungsplan, von dem abgewichen werde, unangetastet bleibe.

Das angefochtene Dekret sehe ein Verfahren *sui generis* vor, und die gestellte Rechtsfrage drehe sich darum, ob dieses abweichende Verfahren vom Standpunkt des Gleichheitsgrundsatzes aus gerechtfertigt sei. Mit einer ausführlichen Verweisung auf die Vorarbeiten könne der Flämischen Regierung zufolge der durch das angefochtene Dekret vorgenommene Unterschied gerechtfertigt werden durch außergewöhnliche Umstände und « zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse », insbesondere durch die wirtschaftlichen und haushaltmäßigen Folgen und die Sicherheitsarbeiten, und der Dekretgeber habe nicht in (eindeutig) unvernünftiger Weise seine Ermessensfreiheit angewandt. Es stehe nämlich dem Gesetzgeber zu, das allgemeine Interesse souverän zu beurteilen. Diese Beurteilung erfolge an erster Stelle unter politischer Kontrolle und alsdann, innerhalb der Grenzen der marginalen Kontrolle, durch den Richter, der jedoch nur eine Gesetzmäßigkeitskontrolle und keine politische Kontrolle oder Opportunitätskontrolle vornehme.

Schließlich weist die Flämische Regierung darauf hin, daß der Unterschied zwischen dem normalen Verfahren und dem Ausnahmeverfahren im angefochtenen Dekret in jeder Hinsicht vergleichbar sei mit dem Dünenschutz, im Sinne des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Juli 1993 « zur Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der Küstendünen ». Der Hof habe das Ausnahmeverfahren im Dünendekret nicht als unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung eingestuft.

A.5.3. Der GHA untersucht jeden der im ersten Klagegrund angefochtenen Artikel des Dekrets vom 14. Dezember 2001 vom Standpunkt der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, nämlich die Artikel 3, 5, 6 Absatz 1, 6 Absatz 2 und Artikel 8 des obengenannten Dekretes. Unter Verweisung auf die Vorarbeiten und die Rechtsprechung des Hofes ist der GHA der Auffassung, daß jeder Artikel der Messung am Gleichheitsgrundsatz standhalten könne.

Dem GHA zufolge solle mit dem angefochtenen Dekret erreicht werden, daß die Arbeiten am « Deurganckdok » möglichst schnell wiederaufgenommen würden, und das zu diesem Zweck eingehaltene Verfahren ermögliche einen bedeutenden Zeitgewinn, der der zügigen Umsetzung der wirtschaftlichen, haushaltmäßigen und ökologischen Zielsetzungen sowie der die Sicherheit betreffenden Zielsetzungen des Gesetzgebers förderlich sein könne. Hierbei sei das Anwendungsgebiet des Verfahrens sowohl hinsichtlich der Arbeiten und Maßnahmen, die somit genehmigt werden könnten, als auch zeitlich begrenzt. Dank der dekretalen Bestätigung könne der Dekretgeber die Einhaltung u.a. des neuen Raumordnungsdekrets sowie der Richtlinien bezüglich der Vogelarten und Lebensräume kontrollieren. Schließlich sei eine Regelung, die eine Abweichung von den Vorschriften der Raumordnungspläne ermögliche, keinesfalls ungewöhnlich.

A.6.1. Als zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, daß das angefochtene Dekret, insbesondere seine Artikel 2, 3, 5 und 8, unvereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit der u.a. in den Artikeln 33, 36, 37, 39, 115 § 2 und 121 § 2 der Verfassung formulierten verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen der Legislative und der Exekutive sowie in Verbindung mit dem Verbot des Ermessensmißbrauchs. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß der Dekretgeber sich Befugnisse aneigne, die der Exekutive vorbehalten seien, nämlich die Raumordnung zu regeln und Arbeiten für gemeinnützig zu erklären, ohne daß diese Befugnisaneignung durch einen berechtigten Grund gerechtfertigt werde oder auf einem objektiven Kriterium beruhe oder mindestens verhältnismäßig sei.

A.6.2. Die Flämische Regierung bringt vor, daß der zweite Klagegrund nicht zulässig sei, einerseits weil der Hof nicht zuständig sei, über die Klagegründe zu entscheiden, die aus dem Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Legislative und der Exekutive abgeleitet seien, und andererseits weil keine Darlegung bezüglich des Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliege.

Der zweite Klagegrund sei der Flämischen Regierung zufolge sowieso unbegründet, weil es keine Regel gebe, der zufolge « die Regelung der Raumordnung » und « Arbeiten für gemeinnützig erklären » eine der Exekutive vorbehaltene Zuständigkeit sei. Die klagenden Parteien würden nicht nachweisen, warum diese Zuständigkeiten wesentlich der Exekutive eingeräumt werden müßten, nun, da die Legislative in jeder Hinsicht die Souveränität verkörpere und über eine Restzuständigkeit verfüge.

Insoweit angenommen werde, daß mit dem zweiten Klagegrund auf zulässige Weise eine Ungleichbehandlung beanstandet werde, sei er der Flämischen Regierung zufolge nichts anderes als eine Umschreibung des ersten Klagegrunds.

A.6.3. Auch dem GHA zufolge sei der zweite Klagegrund nicht zulässig, da die Zuständigkeitsverteilung zwischen der ausführenden und der « dekretalen » Gewalt keine verfassungsmäßige zuständigkeitsverteilende Vorschrift sei, an der der Hof messen dürfe, und da diese Zuständigkeitsverteilung auch nicht als eine Gleichheitsvorschrift angesehen werden könne.

Hilfsweise bringt der GHA vor, daß Artikel 2 des angefochtenen Dekrets weder gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz noch gegen die anderen, durch die klagenden Parteien angeführten Verfassungsbestimmungen verstoße.

A.7.1. Die klagenden Parteien machen als dritten Klagegrund geltend, daß das angefochtene Dekret, insbesondere seine Artikel 3, 5, 6 Absatz 2 und Artikel 8, unvereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt einerseits und der richterlichen Gewalt und dem Staatsrat andererseits, so wie diese Verteilung u.a. aus den Artikeln 33, 36, 39, 40, 115 § 2 und aus Artikel 160 der Verfassung, in Verbindung auch mit den Artikel 13 und 160 der Verfassung, mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Verbot des Ermessensmißbrauchs ersichtlich werde. Den klagenden Parteien zufolge greife das angefochtene Dekret « wissentlich und willentlich » in eine Reihe schwebender Verfahren ein, um die darin eingereichten Klagen zu « blockieren », und dies ohne irgendeine vernünftige Rechtfertigung. Außerdem spiele die Flämische Region « Richter in eigener Sache », und das Recht auf Zugang zum Richter werde auf diskriminierende Weise eingeschränkt.

A.7.2. Die Flämische Regierung weist darauf hin, daß der dritte Klagegrund keine faktische Grundlage habe, insoweit dem Dekretgeber vorgeworfen werde, in schwebende Gerichtsverfahren einzugreifen. Das angefochtene Dekret bestätige keine einzige Rechtshandlung, die vor einer gerichtlichen Instanz angefochten worden sei. Es taste auch keine einzige rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung an. Es sehe nur vor, daß künftige administrative Rechtshandlungen, die noch nicht Gegenstand irgendeines Rechtsstreits seien, dekretal bestätigt würden, was dazu führe, daß gegen sie ausschließlich die Klagen möglich seien, die gegen gesetzeskräftige Entscheidungen eingereicht werden könnten. Diese Entscheidungen würden der richterlichen Kontrolle nicht entzogen; es seien nur andere Kontrollmechanismen anwendbar. So wie der Hof schon geurteilt habe, habe dies mit dem objektiv gerechtfertigten Kontrollunterschied zwischen gesetzgebenden und verwaltungsrechtlichen Handlungen zu tun. Den klagenden Parteien würde auch nicht ihr Recht auf eine effektive Klagemöglichkeit entzogen.

Es sei keine Rede von « Regularisierung » oder « Gültigerklärung » ungesetzlicher Verwaltungshandlungen oder von durch den Staatsrat festgestellten Vorschriftswidrigkeiten. In dem angefochtenen Dekret sei nur die Rede von einer *a priori* durch die gesetzgebende Gewalt organisierten Bestätigung, im vorliegenden Fall, wenn der Gesetzgeber, noch ehe irgendein Durchführungserlaß ergangen sei, entscheide, daß die durch die vollziehende Gewalt zu treffenden Entscheidungen durch ihn gebilligt werden müßten. Ein solches, vorab durch den Gesetzgeber eingeführtes Bestätigungsverfahren sei dem Hof zufolge nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Dem dritten Klagegrund der klagenden Parteien könne, der Flämischen Regierung zufolge, höchstens dann stattgegeben werden, wenn dem Erfordernis der dekretalen Bestätigung ausschließlich die Absicht zugrunde gelegen hätte, die rechtsprechende Befugnis des Staatsrates auszuschalten, d.h. wieder für die « Regularisierung » *a posteriori* von ungesetzlichen Verwaltungsentscheidungen. Dies treffe auf den vorliegenden Fall nicht zu. Die Argumentation der klagenden Parteien würde übrigens dazu führen, daß die Gemeinschafts- und Regionalgesetzgeber nie, auch nicht vorab, irgendeine Bestätigung von Entscheidungen ihrer jeweiligen vollziehenden Gewalten vorsehen könnten und deshalb die damit beabsichtigte Verstärkung der parlamentarischen Kontrolle nicht verwirklichen könnten.

Insoweit angenommen würde, daß im dritten Klagegrund auf zulässige Weise eine Ungleichbehandlung angeprangert werde, sei er der Flämischen Regierung zufolge nichts weiter als eine Umschreibung des ersten Klagegrunds.

A.7.3. Der GHA ist der Auffassung, daß die klagenden Parteien eine der Folgen der dekretalen Regelung - die rechtsprechende Befugnis des Schiedshofes an Stelle der des Staatsrates - verwechseln würden mit den tatsächlichen legitimen Zielsetzungen des Dekretgebers. Die Argumentation der klagenden Parteien entbehre im vorliegenden Fall dann auch jeder faktischen Grundlage.

Überdies sei die Behauptung, der Dekretgeber greife unerlaubterweise in schwebende Rechtsstreitigkeiten ein, faktisch nicht richtig. Das angefochtene Dekret sehe keinesfalls eine Bestätigung von früher vor dem Staatsrat oder gewöhnlichen Gerichten angefochtenen oder von ihnen ausgesetzten administrativen Rechtshandlungen vor. Ebenso wenig setze der Dekretgeber seine Beurteilung auf eine andere Weise an die Stelle der Beurteilung des Staatsrates oder beachte dessen Urteile nicht.

Zwar führe das durch das angefochtene Dekret eingeführte Verfahren *sui generis* dazu, daß der Staatsrat keine Gesetzmäßigkeitskontrolle mehr über die städtebaulichen Genehmigungen ausüben könne, aber es sei einer jeden gesetzgebenden Norm inhärent, daß diese vor dem Schiedshof beanstandet werden müsse, was aber nicht darauf hinauslaufe, daß einem das Recht auf eine Gerichtsklage entzogen werde. Übrigens dürfe der Dekretgeber, entsprechend der Rechtsprechung des Hofes, die Ausübung der durch ihn der Flämischen Regierung erteilten Vollmachten in bezug auf eine Angelegenheit kontrollieren, die er selbst regeln könne, selbst wenn dies den schwebenden Rechtsstreitigkeiten abhelfe.

Der GHA zufolge würden die klagenden Parteien vergeblich auf die noch schwebenden Verfahren verweisen, um die « wirkliche Absicht » des Dekretgebers offenzulegen. Es sei unzertrennlich mit der Raumordnung verbunden, daß der städtebauliche Beurteilungsrahmen modifiziert werden könne, während ein Streitfall noch anhängig sei. Vom Standpunkt der klagenden Parteien aus gesehen müsse jede Abänderung z.B. eines Sektorenplans als ein unerlaubter Eingriff in die richterliche Entscheidungsgewalt angesehen werden. Trotzdem sei mit der diesbezüglichen Abänderung nur ein Zeichen des evolutiven Charakters der Raumordnung gegeben.

A.8.1. Die klagenden Parteien machen als vierten Klagegrund geltend, daß das angefochtene Dekret, insbesondere seine Artikel 3, 5, 6 Absatz 1 und sein Artikel 8, unvereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 16, 22 und 23 der Verfassung, mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu derselben Konvention, indem das angefochtene Dekret einen « unvorstellbaren » Verstoß gegen das Eigentumsrecht, gegen Umwelt und Privatleben beinhalte, während diese Rechte geschützte Grundrechte seien. Es gehe um eine diskriminierende Einschränkung von Grundrechten, die weder durch ein Gesetz im Sinne einer allgemeinen Regel erfolgt sei, noch auf gesetzlicher Grundlage gerechtfertigt sei oder mindestens als unverhältnismäßig gelten müsse.

A.8.2. Die Flämische Regierung hält den vierten Klagegrund für unzulässig, weil einerseits der Hof nicht befugt sei, über Klagegründe zu erkennen, die direkt aus dem Verstoß gegen Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen die anderen im Klagegrund vorgebrachten Bestimmungen abgeleitet seien, und weil andererseits der Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht dargelegt worden sei.

Der vierte Klagegrund entbehre der Flämischen Regierung zufolge einer faktischen Grundlage und sei sowieso unbegründet, weil kein Grundrecht absolut sei. Der Klagegrund entbehre auch insofern einer faktischen Grundlage, als er davon ausgehe, daß das angefochtene Dekret eine rein individuelle Maßnahme darstelle, denn er sei *in abstracto* auf eine unbegrenzte Anzahl von Fällen anwendbar.

Insoweit angenommen würde, daß im vierten Klagegrund auf zulässige Weise eine ungleiche Behandlung angeklagt werde, hält die Flämische Regierung ihn für eine reine Umschreibung des ersten Klagegrunds.

A.8.3. Auch dem GHA zufolge sei der vierte Klagegrund nicht zulässig, da er nicht als ein aus dem Verstoß gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz oder gegen eine andere verfassungsmäßige zuständigkeitsverteilende Vorschrift sich ergebender Klagegrund konzipiert sei.

Hilfsweise hält der GHA den vierten Klagegrund für unbegründet. Die Raumordnung könne nämlich völlig legal Eigentumseinschränkungen beinhalten. Die von Behörden auferlegten Eigentumseinschränkungen seien erlaubt, wenn sie einem rechtmäßigen Gleichgewicht zwischen dem Allgemeininteresse der Gemeinschaft und dem Schutz der Grundrechte des Individuums gerecht würden. Dem GHA zufolge werde mit dem angefochtenen Dekret versucht, ein Gleichgewicht herzustellen, das der Umwelt der klagenden Parteien zugute komme, indem ausgleichende Umweltmaßnahmen für in hohem Maße zwingend für das allgemeine und strategische Interesse erklärt würden.

A.9.1. Als fünften Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, daß das angefochtene Dekret, insbesondere seine Artikel 3, 5, 6 und 8, unvereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit dem Verbot des Ermessensmißbrauchs und mit den Grundsätzen einer guten Gesetzgebung, insbesondere mit dem Vertrauensgrundsatz und dem objektiven Rechtssicherheitsgrundsatz. Den klagenden Parteien zufolge untergrabe das angefochtene Dekret in unverhältnismäßigem Maße ihr Vertrauen in die Zweckbestimmung ihrer Region und ihres Lebensraums. Der Dekretgeber ermächtige und bestätige einzig und allein nur aus dem Grund, weil er vermeiden wolle, daß die städtebaulichen Genehmigungen und die Bestimmungsabänderungen dem Staatsrat vorgelegt werden müßten. Außerdem hoben die klagenden Parteien hervor, daß die öffentliche Hand, wenn sie mittels Dekrets von den durch den Sektorenplan oder die räumlichen Ausführungspläne festgelegten Zweckbestimmungen abweiche und diese Zweckbestimmungen somit unwirksam mache, das legitime Vertrauen verletze und gegen den Rechtssicherheitsgrundsatz verstoße.

A.9.2. Die Flämische Regierung erklärt, daß der fünfte Klagegrund nicht zulässig sei, weil einerseits der Hof nicht befugt sei, über Klagegründe zu erkennen, die aus einem direkten Verstoß gegen den Rechtssicherheitsgrundsatz abgeleitet seien, und weil andererseits der Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht dargelegt worden sei.

Außerdem entbehre der Flämischen Regierung zufolge der fünfte Klagegrund einer faktischen Grundlage, weil das angefochtene Dekret an der Bestimmung der betroffenen Parzellen nichts ändere und weil, was die Rechtssicherheit angehe, keine Rede sei von einer ungleichen Behandlung verschiedener Kategorien von Bürgern. Das im vorliegenden Fall angewandte abweichende Notverfahren beeinträchtige die eventuellen Erwartungen der Betroffenen nicht mehr als die Alternative, d.h. als die Anwendung der « Standardverfahren ». Ohne Notdekret wäre die frühere Zweckbestimmung ebensowenig beibehalten worden. Aber selbst im Falle einer Änderung der Bestimmung der betroffenen Parzellen durch das angefochtene Dekret würde dies, der Flämischen Regierung zufolge, noch nicht *ipso facto* zu einem Verstoß gegen den Rechtssicherheitsgrundsatz führen. Der Rechtssicherheitsgrundsatz lasse nicht die Schlußfolgerung zu, daß alle bestehenden Situationen, *a fortiori* hinsichtlich der Raumordnung, definitiv unverändert bleiben müßten.

A.9.3. Auch dem GHA zufolge sei der fünfte Klagegrund nicht zulässig, weil er nur aus den Rechtssicherheits- und Vertrauensgrundsätzen abgeleitet sei, die keine selbständigen verfassungsmäßigen Grundsätze seien.

Hilfsweise meint der GHA, daß die klagenden Parteien in der Erläuterung des fünften Klagegrunds kaum Argumente vorbringen, die nicht schon früher vorgetragen worden seien. Es reiche denn auch aus, auf die Widerlegung der vorherigen Klagegründe durch den GHA zu verweisen. Übrigens könne ein Sektorenplan auch jederzeit abgeändert werden, und die Arbeiten, die Gegenstand des angefochtenen Dekrets seien, würden in den Rahmen der gesetzlich beschlossenen Kontinuität bezüglich des langfristigen Ausbaus des Antwerpener Hafens und des linken Scheldeufers passen.

A.10.1. Als sechsten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, daß das angefochtene Dekret, insbesondere seine Artikel 3, 5, 6 Absatz 1 und sein Artikel 8, mit den zuständigkeitsverteilenden Vorschriften der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 160 der Verfassung, unvereinbar sei, weil die Flämische Region nicht befugt sei, die Befugnisse des Staatsrates einzuschränken oder abzuschaffen. Das angefochtene Dekret laufe ihrer Meinung nach faktisch auf eine implizite Änderung von u.a. Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hinaus, was aber eine rein föderale Befugnis sei.

A.10.2. Der Flämischen Regierung zufolge entbehre der sechste Klagegrund einer faktischen Grundlage, nun da keine einzige Bestimmung des angefochtenen Dekrets auf die Einschränkung der Befugnis des Staatsrates abziele. Der Staatsrat bleibe entsprechend den bestehenden föderalen Regelungen uneingeschränkt befugt.

Hilfsweise hält die Flämische Regierung den sechsten Klagegrund für nichts anderes als eine Umschreibung des dritten Klagegrunds.

A.10.3. Der GHA meint, daß die klagenden Parteien der Erläuterung des sechsten Klagegrunds kaum neue Argumente hinzufügen würden. Man könne sich dann auch damit begnügen, auf die Widerlegung der vorherigen Klagegründe, insbesondere des dritten Klagegrunds, durch den GHA zu verweisen.

Der Dekretgeber könne übrigens die Materie regeln, was immanent bedeute, daß die betreffenden Normen vor dem Schiedshof und nicht vor dem Staatsrat angefochten werden könnten. Dieser einzige Umstand beinhalte keinen unerlaubten Eingriff in die Zuständigkeitsvorschriften bezüglich des Staatsrates.

A.11.1. Als siebten und letzten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, daß das angefochtene Dekret, insbesondere sein Artikel 5, unvereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 10 des EG-Vertrags und mit Artikel 6 der Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Artikel 10 des EG-Vertrags verbiete den Mitgliedstaaten, für ein Verfahren vor einem Rechtsprechungsorgan, in dem der Verstoß gegen das europäische Gemeinschaftsrecht angeführt werde, einen geringeren Rechtsschutz vorzusehen als für andere Verfahren vor anderen Rechtsprechungsorganen.

Auch könne die Flämische Regierung aufgrund von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG keine Ausnahme machen, weil diese Abweichung nur möglich sei, nachdem das Gebiet als besonderes Schutzgebiet bezeichnet worden sei und nachdem die Richtlinie in die nationale Gesetzgebung umgesetzt worden sei, was nach 22 Jahren noch immer nicht erfolgt sei.

A.11.2. Die Flämische Regierung behauptet, daß der siebte Klagegrund nicht zulässig sei, weil einerseits der Schiedshof nicht befugt sei, über Klagegründe zu erkennen, die aus dem direkten Verstoß gegen das europäische Gemeinschaftsrecht abgeleitet seien, und weil andererseits der Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht dargelegt worden sei.

Hilfsweise meint die Flämische Regierung, daß die klagenden Parteien nicht nachweisen würden, wie ein Dekret, das nur ein Verfahren vorsehe - ein Verfahren, das vorgesehen werde, um der Richtlinie Folge zu leisten, deren Verletzung geltend gemacht werde -, die Richtlinie 92/43/EWG bezüglich der natürlichen Lebensräume effektiv verletzen könne, in der Annahme, daß diese Richtlinie als solche sich unmittelbar auf die interne Rechtsordnung auswirke.

Der Flämischen Regierung zufolge sei der Bezeichnungspflicht gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume Genüge getan und es sei auch, u.a. mit dem angefochtenen Dekret, eine konkrete Umsetzung sowohl dieser Richtlinie als auch der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der

wildlebenden Vogelarten erfolgt. Der flämische Dekretgeber könne sich denn auch rechtskräftig auf die in Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG vorgesehene Abweichungsmöglichkeit berufen. Die den klagenden Parteien kraft dieser Richtlinie zustehenden Rechte seien gewährleistet, und ebenso sei die in Artikel 10 des EG-Vertrags vorgesehene Loyalitätspflicht respektiert worden.

Äußerst hilfsweise vertritt die Flämische Regierung den Standpunkt, daß eine möglicherweise ungleiche Gewährleistung der aus der zitierten Richtlinie sich ergebenden Rechte noch keine diskriminierende Gewährleistung im Sinne von Artikel 11 der Verfassung darstelle.

A.11.3. Der GHA hebt hervor, daß die klagenden Parteien nicht angeben würden, zwischen welchen vergleichbaren Kategorien die angefochtenen Normen einen Unterschied vornehmen würden. Auch werde nicht erklärt, aus welchen Gründen dieser Unterschied nicht objektiv sei, welches ungesetzliche Ziel angestrebt werde und/oder in welcher Hinsicht die angewandten Mittel nicht zweckdienlich und nicht verhältnismäßig zum Ziel seien. Außerdem werde nicht angegeben, auf welche Weise der Hof das angefochtene Dekret an Artikel 6 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume messen könnte.

Hilfsweise meine der GHA, daß der siebte Klagegrund unbegründet sei, weil das angefochtene Dekret genau die notwendigen Bestimmungen enthalte, um die Umsetzung und die Anwendung der Richtlinien bezüglich der Vogelarten und der Lebensräume für das Gebiet zu gewährleisten, in dem das « Deurganckdok » angelegt werde. Es sei dann auch nicht einzusehen, aus welchen Gründen die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume vorgesehene Ausnahme nicht angewandt werden könne. Wenn es irgendwelche Zweifel bezüglich der gebührenden Umsetzung der zitierten Richtlinie gebe, müsse der Hof die internrechtlichen Interpretationsmethoden anwenden, um das angefochtene Dekret auf eine mit der Richtlinie in Einklang stehende Weise zu interpretieren.

Rechtssache Nr. 2407

A.12. Die klagenden Parteien sind der Meinung, daß das Dekret vom 14. Dezember 2001 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, weil die aus dem Dekret resultierende ungleiche Behandlung der benachteiligten landwirtschaftlichen Betriebe in keiner vernünftigen Weise zu rechtfertigen sei und es keinen angemessenen Zusammenhang gebe zwischen dem angestrebten Ziel und den angewandten Mitteln.

A.13.1. Die durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleistete Gleichheit werde, den klagenden Parteien zufolge, gefährdet, wenn die normalen Verfahrensregeln bezüglich der Raumordnung außer acht gelassen würden, so daß in einem Gebiet für ein ganz bestimmtes Bauvorhaben mittels eines besonderen Ausnahmedekrets städtebauliche Genehmigungen erteilt werden könnten. Dieses Dekret führe zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Personen, die nicht in den Gebieten wohnen würden, auf die das Dekret anwendbar sei, und den Personen, die wohl in diesen Gebieten wohnen würden. Diese Letztgenannten würden in der normalen Ausübung ihrer verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte und Freiheiten unrechtmäßig behindert.

Das erste Grundrecht, das den klagenden Parteien zufolge durch das angefochtene Dekret verletzt werde, sei das in Artikel 16 der Verfassung und in Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Eigentumsrecht. Die im angefochtenen Dekret vorgesehenen ausgleichenden Umweltmaßnahmen würden nämlich den Wert der landwirtschaftlichen Anbauflächen stark mindern.

Das zweite Grundrecht, das ihrer Ansicht nach durch das Dekret verletzt werde, sei die in Artikel 23 der Verfassung gewährleistete Berufs- und Unternehmensfreiheit. Die im angefochtenen Dekret vorgesehenen ausgleichenden Umweltmaßnahmen würden nämlich die Bewirtschaftungsfreiheit der Landwirte beträchtlich einengen.

Ein dritter von den klagenden Parteien geltend gemachter Verstoß beziehe sich auf die Nichteinhaltung von Artikel 33 des EG-Vertrags. Dieser Artikel bestimme, daß die gemeinsame Agrarpolitik unter anderem darauf abziele, der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten. Indem es den klagenden Parteien unmöglich gemacht werde, innerhalb der auf europäischer Ebene festgelegten

Agrarregelungen ihr normales Einkommen zu erwerben, verletze das angefochtene Dekret diese europäische Garantie.

A.13.2. Die Flämische Regierung weist darauf hin, daß Artikel 23 der Verfassung die « Berufs- und Unternehmensfreiheit » keinesfalls gewährleiste. Insoweit die klagenden Parteien hingegen auf die Industrie- und Handelsfreiheit abzielen würden, müsse gesagt werden, daß diese Freiheit keine absolute Gültigkeit besitze und daß ihre mögliche Verletzung sich auf den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beziehe, so daß auf das verwiesen werden könne, was in der Rechtssache Nr. 2392 dargelegt worden sei.

Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen Artikel 33 des EG-Vertrags sei es nach Ansicht der Flämischen Regierung offenkundig, daß die in dieser Bestimmung formulierte Zielsetzung der « gemeinsamen Agrarpolitik » eine Zielsetzung der Agrarpolitik der Europäischen Union sei. Selbst wenn darin eine normative Vorschrift enthalten sei und das angefochtene Dekret obendrein Folgen haben würde in bezug auf die « [für] die landwirtschaftliche Bevölkerung [...] angemessene Lebenshaltung », könne doch vom Dekretgeber kaum angenommen werden, eine Norm verletzt zu haben, die nicht anwendbar sei.

A.13.3. Der GHA ist der Ansicht, daß die erste Rüge, nämlich der Verstoß gegen das Eigentumsrecht, sich im wesentlichen nicht auf den Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz stütze, so daß sie als nicht zulässig zurückgewiesen werden müsse. Hilfsweise übernimmt der GHA seine Überlegungen in der Rechtssache Nr. 2392 und schließt auf Unbegründetheit der ersten Rüge, weil u.a. eine Sonderentschädigungsregelung im angefochtenen Dekret enthalten sei, die für die betroffenen Eigentümer eine Entschädigung entsprechend dem Wertverlust ihres Grundstücks vorsehe.

Auch die zweite Rüge, nämlich der Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung, sei nach Ansicht der GHA nicht zulässig, da sie sich im wesentlichen nicht auf den Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz stütze. Hilfsweise meint der GHA, daß die zweite Rüge nicht begründet sei, weil Artikel 23 der Verfassung keinesfalls die « Berufs- und Unternehmensfreiheit » gewährleiste. Insoweit die klagenden Parteien sich auf die Industrie- und Handelsfreiheit bezögen, müsse hervorgehoben werden, daß diese Freiheit keinesfalls eine absolute Tragweite habe.

Was die dritte Rüge, nämlich den Verstoß gegen Artikel 33 des EG-Vertrags, angehe, meine der GHA, daß diese nicht zulässig sei, weil sie sich im wesentlichen nicht auf den Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz stütze. Hilfsweise bringt der GHA vor, daß die dritte Rüge unbegründet sei, weil es in Artikel 33 des EG-Vertrags um eine Zielsetzung der europäischen Agrarpolitik gehe, mit der das angefochtene Dekret nichts zu tun habe, sowie um eine reine Absichtsnorm, aus der sich anscheinend keine konkreten Verpflichtungen ergeben könnten und der die klagenden Parteien dann auch nicht in direkter und individueller Weise Rechte entnehmen könnten. Außerdem sehe das angefochtene Dekret eine Sonderentschädigungsregelung für einen möglichen Bewirtschaftungsverlust vor, den bestimmte Landwirte erleiden könnten.

A.14.1. Außerdem beanstanden die klagenden Parteien die einseitigen Umweltmaßnahmen, die vor allem zu Lasten der landwirtschaftlichen Anbauflächen gehen würden, was zu einer starken Einschränkung der normalen landwirtschaftlichen Tätigkeit, manchmal selbst zu ihrem Abbau führen würde. Solche weitreichenden Maßnahmen würden aber ganz und gar nicht durch die Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG gefordert, die - ganz im Gegenteil - von der Idee ausgehen würden, daß die traditionelle Bodennutzung mit dem Schutz wildlebender Vogelarten und mit dem Erhalt der Lebensräume nicht unvereinbar sei.

A.14.2. Der Flämischen Regierung zufolge hätten die angefochtenen ausgleichenden Umweltmaßnahmen nichts mit den positiven Instandhaltungsmaßnahmen zu tun, die in den durch die klagenden Parteien angeführten Bestimmungen der Richtlinien vorgesehen seien. Die ausgleichenden Umweltmaßnahmen würden sich aus den Bestimmungen des angefochtenen Dekrets, die Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume umsetzen würden, ergeben.

A.14.3. Der GHA stellt fest, daß die klagenden Parteien nicht nachweisen würden, daß der Dekretgeber bezüglich der ausgleichenden Umweltmaßnahmen unvernünftig weit gegangen sei und somit möglicherweise diskriminierende Maßnahmen hinsichtlich der klagenden Parteien getroffen habe.

In Hinsicht auf das Risiko eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils

Rechtssache Nr. 2392

A.15. Die klagenden Parteien legen in ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung die Fakten dar, aus denen ersichtlich werden sollte, daß die unmittelbare Anwendung des angefochtenen Dekrets zu einem für sie schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil führen könne.

A.16.1. Vorab verweisen die klagenden Parteien auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, der zufolge das mitgliedstaatliche Recht den Zugang zum Richter nicht mit übertriebenen Zulassungsbedingungen einschränken dürfe. Dies gelte auch für das Erfordernis eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften « Nachteils ».

A.16.2. Der Flämischen Regierung zufolge dürfe aus dieser Behauptung der klagenden Parteien nicht abgeleitet werden, daß das Erfordernis eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils zur etwaigen einstweiligen Aufhebung durch den Schiedshof nicht gelte, wenn sich die Klage auf einstweilige Aufhebung (teilweise) auf Klagegründe stütze, die aus dem Verstoß gegen Normen des europäischen Rechts abgeleitet seien. Ein solches Privileg lasse sich ganz sicher nicht aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ableiten. Im Gegenteil, der Gerichtshof verlange, daß Klagen in bezug auf das europäische Recht auf gleiche Weise behandelt würden wie Klagen in bezug auf das innerstaatliche Recht.

A.16.3. Der GHA zufolge entziehe das europäische Gemeinschaftsrecht den nationalen Rechtssystemen nicht die Möglichkeit, Erfordernisse festzulegen, die den Zugang zu den Rechtsprechungsorganen von Voraussetzungen abhängig machen würden, ohne einer guten Rechtspflege im Wege zu stehen. Außerdem könne die durch die klagenden Parteien zitierte Rechtsprechung nur angewandt werden auf Streitfälle, in denen der Verstoß gegen das europäische Gemeinschaftsrecht direkt geltend gemacht werde oder gemacht werden könne.

A.17.1. Die klagenden Parteien weisen darauf hin, daß gemäß Artikel 12 des angefochtenen Dekrets dieses Dekret am Tage seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft trete, d.h. am 20. Dezember 2001. Ab diesem Tage könne die Flämische Regierung städtebauliche Genehmigungen erteilen, die von den Zweckbestimmungen der Raumordnungspläne abweichen würden. Nach ihrer erforderlichen Bestätigung durch das Flämische Parlament seien die städtebaulichen Genehmigungen anwendbar am Tage nach der Veröffentlichung des Bestätigungsdekrets im *Belgischen Staatsblatt*. Unter diesen Umständen werde nicht nur die Klage beim Staatsrat ausgeschlossen, sondern es werde auch unmöglich, auf sinnvolle Weise beim Schiedshof die einstweilige Aufhebung oder die Nichtigkeitserklärung des Bestätigungsdekrets zu beantragen, da die Arbeiten zum Zeitpunkt eines möglichen Urteils auf einstweilige Aufhebung oder Nichtigkeitserklärungsurteils schon derart fortgeschritten wären, daß der nützliche Effekt eines Urteils des Hofes stark eingeschränkt wäre und der Schaden für die klagenden Parteien schon größtenteils Gestalt angenommen hätte.

Mit der einstweiligen Aufhebung des angefochtenen Dekrets werde einem Bestätigungsdekret, das auch zur unmittelbaren Durchführbarkeit der städtebaulichen Genehmigungen führe, vorgebeugt.

A.17.2. Die klagenden Parteien sind auch der Meinung, daß die durch die Artikel 2 und 8 des angefochtenen Dekrets dringend vorgeschriebene Anpassung der räumlichen Durchführungspläne dazu führe, daß ihre Grundstücke nicht mehr konform seien mit dem Gebiet, in dem sie gelegen seien, und sie keine neuen genehmigungspflichtigen Arbeiten durchführen könnten. Auch die Eigentümer und Pächter landwirtschaftlicher Anbauflächen seien unmittelbar durch das angefochtene Dekret betroffen. Ihre Grundstücke würden sehr wahrscheinlich mit Baggergrund aufgeschüttet werden und somit für lange Zeit, wenn nicht endgültig, für die Landwirtschaft unbrauchbar werden. Der Verlust mehrerer Jahre selbständiger Berufstätigkeit müsse als ein schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil bewertet werden.

A.17.3. Anschließend weisen die klagenden Parteien auf die Beeinträchtigung ihrer Wohnbedingungen, ihrer Gesundheit, ihrer Sicherheit und ihrer Umwelt hin; ein solcher Schaden übersteige in beträchtlichem Maße den rein immateriellen Schaden, der durch eine Nichtigkeitserklärung aufgehoben würde.

Zur Unterstützung ihrer Behauptung führen die klagenden Parteien mehrere Beispiele an, wie z.B. die Notwendigkeit, für die Verbindung zwischen Doel und Kallo einen großen Umweg zu machen; die eingeschränkte Möglichkeit, Doel mit dem Auto zu erreichen; die Genehmigung von Seehafenarbeiten und

Industrie in einem Umkreis von 1 800 Metern von dem Kernkraftwerk und die Einführung von Tätigkeiten, die entsprechend allgemein akzeptierten Normen innerhalb dieses Umkreises nicht stattfinden dürften; der drohende Verlust der visuellen und agrarwirtschaftlichen Umgebung aufgrund von Hafen- und Oberflächenaufbringungstätigkeiten, von denen eine Gefahr für Bodenverschmutzung und Störung des Grundwasserspiegels ausgehe; die Gefahr möglicher Deichbrüche und Überschwemmungen; die Verursachung ernststen Schadens an Boden und Pflanzen, usw. Die meisten dieser Folgen könnten den klagenden Parteien zufolge nicht für eine integrale Wiedergutmachung innerhalb einer vernünftigen Frist in Betracht gezogen werden.

A.17.4. Ein weiterer schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil des angefochtenen Dekrets liege in dem Umstand, daß die klagenden Parteien auf eine sinnvolle Form des Rechtsschutzes gegen das Auftreten der flämischen Behörden würden verzichten müssen. Alle durch die klagenden Parteien angeführten Nachteile wären ganz oder teilweise schon entstanden, sobald die angefochtenen behördlichen Entscheidungen zum Tragen gekommen wären und bevor die klagenden Parteien auch nur eine minimale Form des Rechtsschutzes gegen die städtebaulichen Genehmigungen und deren Bestätigungen geltend machen könnten.

Den klagenden Parteien würden nicht nur verschiedene Formen präventiven Rechtsschutzes entzogen, wie z.B. die verschiedenen, im Dekret vom 18. Mai 1999 zur Organisation der Raumordnung vorgesehenen Mitsprachemöglichkeiten und die Ankoppelung der städtebaulichen Genehmigung an die im Dekret vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung vorgesehene Umweltgenehmigung, sondern es werde auch der Rechtsschutz *a posteriori* stark eingeschränkt.

A.18.1. Der GHA hebt hervor, daß der den klagenden Parteien angeblich entstehende Nachteil weder individualisiert noch konkretisiert werde. In der Klageschrift werde in keiner Weise angegeben, welcher klagenden Partei auf welche Weise ein schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil aufgrund welcher Bestimmung auch immer des angefochtenen Dekrets entstünde.

A.18.2. Der angebliche Nachteil durch die unmittelbare Anwendbarkeit einer dekretal bestätigten städtebaulichen Genehmigung, die die Arbeiten zu schnell vorantreiben würde, nämlich der Verlust des Nutzens eines Verfahrens auf einstweilige Aufhebung, ergebe sich dem GHA zufolge nicht aus dem angefochtenen Dekret, sondern aus früheren oder späteren Entscheidungen. Auch dem im Raumordnungsdekret vorgesehenen Standardverfahren zufolge seien die erteilten städtebaulichen Genehmigungen unmittelbar anwendbar.

A.18.3. Der GHA hebt hervor, daß die Argumente der klagenden Parteien, denen zufolge ihre Gebäude aufgrund des angefochtenen Dekrets nicht mehr konform mit dem Gebiet seien, in dem sie gelegen seien, und daß an diesen Gebäuden keine Änderungen mehr vorgenommen werden könnten, einer faktischen und juristischen Grundlage entbehren würden. Das angefochtene Dekret sehe nur die Möglichkeit vor, von den Raumordnungsplänen abzuweichen, ändere diese Pläne selber aber nicht.

A.18.4. Bezüglich der vermeintlichen Beeinträchtigung der Wohnbedingungen und der Umwelt ist der GHA der Auffassung, daß diese nicht als ein schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil angesehen werden könne. Ähnliche Folgen könnten sich ergeben bei der Beseitigung von Ortsstraßen und von überflüssigen Eisenbahnübergängen, beim Abtragen von Brücken, kurzum bei jeder Neustrukturierung des öffentlichen Straßennetzes.

A.18.5. Bezüglich der angeblichen Beeinträchtigung des Rechtsschutzes *a posteriori* durch den Staatsrat wiederholt der GHA, daß durch das angefochtene Dekret nicht in schwebende Verfahren vor dem Staatsrat eingegriffen werde, da keine einzige Verwaltungshandlung, die vor dem Staatsrat schon angefochten worden sei, dekretal bestätigt werde.

Hinsichtlich der angeblichen Beeinträchtigung des präventiven Rechtsschutzes würden die klagenden Parteien, dem GHA zufolge, zu Unrecht geltend machen, daß das angefochtene Dekret, ohne irgend eine Mitsprachemöglichkeit zuzulassen, Zweckbestimmungsänderungen vornehme. Das angefochtene Dekret sehe keine Zweckbestimmungsänderungen vor, sondern lasse lediglich Abweichungen von den Zweckbestimmungen der Raumordnungspläne zu.

Im Gegensatz zur Behauptung der klagenden Parteien stehe ihnen wohl ein Mitspracherecht bei der Entstehung der räumlichen Ausführungspläne, die dem angefochtenen Dekret zufolge entsprechend den

vorgeschriebenen Standardverfahren erstellt werden würden, und bei den zu diesem Zweck künftig zu organisierenden öffentlichen Untersuchungen zu. Die Abkoppelung der städtebaulichen Genehmigung und der Umweltgenehmigung sei ihrerseits vom Standpunkt der außergewöhnlichen Umstände und der zwingenden Gründe des Gemeinwohls aus gesehen, die dem angefochtenen Dekret zugrunde lägen, gerechtfertigt. Schließlich weist der GHA darauf hin, daß die klagenden Parteien im Rahmen der dekretal bestätigten städtebaulichen Genehmigungen vom 18. März 2002 wohl ein Mitspracherecht gehabt hätten und die Umweltaspekte durch eine hierzu befugte Behörde hinreichend untersucht worden seien.

Rechtssache Nr. 2407

A.19. Die klagenden Parteien würden auf einstweilige Aufhebung des angefochtenen Dekrets klagen, da ihnen daraus ein schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil erwachse. Das angefochtene Dekret bilde die Grundlage für die städtebaulichen Genehmigungen, die am 18. März 2002 durch die Flämische Regierung erteilt und mittels Dekrets vom 29. März 2002 bestätigt worden seien.

Weil mit den Arbeiten unverzüglich begonnen werde, würden die klagenden Parteien schnell mit den tatsächlichen Folgen der ausgleichenden Umweltmaßnahmen konfrontiert werden. Sie würden hierdurch nicht nur wirtschaftliche Nachteile hinnehmen müssen, sondern auch sehr schwerwiegende Einschränkungen ihrer Freiheit bei der Bewirtschaftung ihrer Betriebe, und zwar in dem Maße, daß die Zukunftsaussichten für die betroffenen Landwirte ernsthaft gefährdet seien.

Es entstehe ein Klima der Unsicherheit, das zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung der normalen Betriebsführung und des Lebens auf den betroffenen Bauernhöfen führe.

A.20. Der GHA führt an, daß der angebliche Nachteil nicht direkt auf das angefochtene Dekret zurückzuführen sei. Die Gestaltung des «Deurganckdok» und die weitere Entwicklung des Antwerpener Hafens sowie die Umsetzung der ausgleichenden Umweltmaßnahmen ergäben sich nämlich aus den dekretal bestätigten städtebaulichen Genehmigungen vom 18. März 2002.

Außerdem sei der den klagenden Parteien angeblich entstehende Nachteil weder individualisiert noch konkretisiert worden. Die klagenden Parteien würden nämlich, z.B. anhand von Karten mit Eintragungen bezüglich der Lage ihres Betriebs und der für die ausgleichenden Umweltmaßnahmen bezeichneten Gebiete, nicht veranschaulichen, auf welche Weise die ausgleichenden Umweltmaßnahmen eine Beeinträchtigung ihrer Betriebsbewirtschaftung darstellen würden. Die Klageschrift enthalte keinen einzigen Hinweis darauf, welche klagende Partei auf welche Weise welchen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil hinnehmen müßte.

Ausführungen der Flämischen Regierung bezüglich der Rechtssachen Nrn. 2392 und 2407

A.21.1. Die Flämische Regierung ist der Meinung, daß Artikel 22 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof nicht entsprochen worden sei. Für jede der klagenden Parteien gesondert, und zwar für jeden Teil des angefochtenen Dekrets, auf dessen Aufhebung geklagt werde, müßten in der Klageschrift die konkreten Fakten, aus denen der schwerlich wiedergutzumachende ernsthafte Nachteil ersichtlich werde, dargelegt werden. Die einstweilige Aufhebung stelle nämlich eine äußerst schwerwiegende Ausnahme vom Grundsatz des *privilège du préalable* oder vom einseitig bindenden und vollstreckbaren Charakter öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen dar, so daß die für diese einstweilige Aufhebung verbindlichen Bedingungen strikt interpretiert werden müßten.

Der Flämischen Regierung zufolge würden die klagenden Parteien sich auf eine Reihe von Gemeinplätzen beschränken, die in besonders geringem Maße konkret seien und sowieso nicht die Möglichkeit böten, die Folgen eines jeden Teils des Dekrets, auf dessen einstweilige Aufhebung geklagt werde, für jede der klagenden Parteien einzuschätzen.

A.21.2. Auch meint die Flämische Regierung, daß die angeführten Nachteile nicht aufgrund des angefochtenen Dekrets entstünden. Die klagenden Parteien würden Nachteile anführen, die eindeutig nicht durch das angefochtene Dekret verursacht würden, sondern höchstens durch dem angefochtenen Dekret

vorangehende oder nachfolgende Fakten und/oder Rechtshandlungen: durch die im Dezember 2001 schon vorgenommenen Arbeiten am « Deurganckdok », durch die städtebaulichen Genehmigungen vom 18. März 2002 und deren dekretale Bestätigung.

Die klagenden Parteien würden mindestens nicht nachweisen, daß der geltend gemachte Nachteil durch das angefochtene Dekret verursacht werde und sich deshalb notwendigerweise unterscheiden müsse von dem Nachteil, der schon früher als das Dekret und somit aufgrund anderer Entscheidungen oder Tätigkeiten entstanden sei.

- B -

B.1. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Hinsicht auf den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil

B.2.1. Der Kommunale Hafendienst von Antwerpen (« Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen », kurz: GHA) und die Flämische Regierung sind der Auffassung, daß der Nachteil, den die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2392 und 2407 geltend machen, nicht angenommen werden könne, da er weder individualisiert noch konkretisiert worden sei, so daß Artikel 22 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof nicht entsprochen worden sei.

B.2.2. Die klagenden Parteien legen in ihren Klagen auf einstweilige Aufhebung die Umstände dar, aus denen ihnen zufolge ersichtlich werden müsse, daß die unmittelbare Anwendung des angefochtenen Dekrets ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufügen könne.

B.2.3. Die Einrede des GHA und der Flämischen Regierung wird zurückgewiesen.

B.3.1. Der GHA und die Flämische Regierung sind ebenfalls der Auffassung, daß die geltend gemachten Nachteile nicht auf das angefochtene Dekret zurückzuführen seien, sondern höchstens auf Umstände und/oder Rechtshandlungen, die dem angefochtenen Dekret vorangehen oder nachfolgen, nämlich auf die schon durchgeführten Arbeiten am « Deurganckdok », die städtebaulichen Genehmigungen vom 18. März 2002 und deren dekretale Bestätigung am 29. März 2002, so daß die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2392 und 2407 nicht das rechtlich erforderliche Interesse hätten.

B.3.2. Das angefochtene Dekret vom 14. Dezember 2001 bildet die Grundlage, auf der die erteilten städtebaulichen Genehmigungen am 29. März 2002 bestätigt werden konnten und wodurch den klagenden Parteien die Möglichkeit entzogen wurde, diese städtebaulichen Genehmigungen beim Staatsrat anzufechten.

B.3.3. Die Einrede der GHA und der Flämischen Regierung wird zurückgewiesen.

In Hinsicht auf die Rechtssache Nr. 2392

B.4.1. Vorab weisen die klagenden Parteien auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften hin, der zufolge das mitgliedstaatliche Recht den Zugang zum Richter nicht mittels übertriebener Zulassungsbedingungen einschränken darf. Dies treffe ihnen zufolge auch auf das Erfordernis eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils zu.

B.4.2. Derselben Rechtsprechung zufolge ist « die Bestimmung der zuständigen Gerichte und die Ausgestaltung des Verfahrens für die Klagen, die den Schutz der dem Bürger aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten; die betreffenden Modalitäten dürfen jedoch nicht ungünstiger sein als für gleichartige Klagen, die das innerstaatliche Recht betreffen (Grundsatz der Gleichwertigkeit), und sie dürfen nicht so

ausgestaltet sein, daß sie die Ausübung der Rechte, die die Gemeinschaftsrechtsordnung einräumt, praktisch unmöglich machen (Grundsatz der Effektivität)» (*Tätigkeiten des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften*, 16. Mai 2000, Rs. C-78/98).

Die unter B.1 angegebenen Voraussetzungen für eine einstweilige Aufhebung gelten auf gleiche Weise, ungeachtet der Tatsache, ob sich die Klage auf einstweilige Aufhebung auf europäisches Gemeinschaftsrecht bezieht oder nicht. Außerdem machen die durch die klagenden Parteien eingereichten Klagen auf einstweilige Aufhebung und auf Nichtigerklärung deutlich, daß sie sich an ein Rechtsprechungsorgan wenden konnten, vor allem zur Vermeidung eines für sie schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils. Die klagenden Parteien geben nicht an, inwiefern ihnen die Organisation des Verfahrens, auf das sie sich berufen haben, die Ausübung von ihnen durch das europäische Gemeinschaftsrecht zugestanden Rechten unmöglich machen würde.

Ihre Rüge gründet sich auf die Folgen, die eine Abweisung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung nach sich ziehen könnte, und nicht auf die Unmöglichkeit, eine Klage auf einstweilige Aufhebung einreichen zu können. Sie deckt sich mit dem Nachweis des durch das Sondergesetz geforderten schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils.

B.5.1. An erster Stelle führen die klagenden Parteien als schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil an, daß gemäß Artikel 12 des Dekrets vom 14. Dezember 2001 dieses angefochtene Dekret am Tage seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, also am 20. Dezember 2001, in Kraft tritt. Ab diesem Datum hat die Flämische Regierung die Möglichkeit, von den Zweckbestimmungen der Raumordnungspläne abweichende städtebauliche Genehmigungen zu erteilen. Nach ihrer erforderlichen Bestätigung durch das Flämische Parlament sind die städtebaulichen Genehmigungen am Tage nach der Veröffentlichung des Bestätigungsdekrets im *Belgischen Staatsblatt* anwendbar. Unter diesen Umständen werde nach Meinung der klagenden Parteien nicht nur die Klage beim Staatsrat ausgeschlossen, sondern es werde auch unmöglich, auf sinnvolle Weise beim Hof die einstweilige Aufhebung oder Nichtigerklärung des Bestätigungsdekrets zu beantragen, da die Arbeiten zum Zeitpunkt eines Urteils auf einstweilige Aufhebung oder eines Nichtigkeitsurteils schon so weit fortgeschritten wären, daß der Nutzen eines Urteils des

Hofes stark eingeschränkt und der Schaden für die klagenden Parteien schon zum großen Teil Wirklichkeit geworden wäre. Die klagenden Parteien sind insbesondere der Ansicht, daß durch die einstweilige Aufhebung des angefochtenen Dekrets vermieden werde, daß ein Bestätigungsdekret verabschiedet werde, das die städtebaulichen Genehmigungen für anwendbar erkläre.

B.5.2. Nun, da das angefochtene Dekret im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Dezember 2001 veröffentlicht wurde und die klagenden Parteien ihre Klage am 18. März 2002 eingereicht haben, wird eine eventuelle einstweilige Aufhebung dem durch die klagenden Parteien geltend gemachten Nachteil nicht vorbeugen können, da inzwischen für so gut wie alle genehmigungspflichtigen Arbeiten städtebauliche Genehmigungen erteilt worden sind, die bestätigt worden sind durch das Dekret der Flämischen Region vom 29. März 2002 « zur Bestätigung der am 18. März 2002 von der Flämischen Regierung erteilten städtebaulichen Genehmigungen in Anwendung des Dekrets vom 14. Dezember 2001 für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten ». Unter Anwendung von Artikel 6 des angefochtenen Dekrets führt diese Bestätigung dazu, daß die obengenannten städtebaulichen Genehmigungen anwendbar geworden sind am 31. März 2002, dem Tag nach der Veröffentlichung des Bestätigungsdekrets vom 29. März 2002 im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. März 2002.

B.5.3. Eine einstweilige Aufhebung durch den Hof muß dazu führen, daß einem aufgrund der unmittelbaren Anwendung der beanstandeten Norm den klagenden Parteien entstehenden, schwerlich wiedergutzumachen ernsthaften Nachteil, der mit einer eventuellen Nichtigerklärung nicht oder kaum wiedergutmacht werden könnte, vorgebeugt werden kann. Überdies kann einer Klage auf einstweilige Aufhebung nicht stattgegeben werden, wenn sie sich auf einen schon eingetretenen Nachteil bezieht.

B.5.4. Für die « Bucht in Höhe des 'Paardenschor' » wurde, den Erklärungen bei der Sitzung zufolge, die erforderliche städtebauliche Genehmigung noch nicht gemäß dem im angefochtenen Dekret vorgeschriebenen Verfahren ausgestellt, aber keine einzige klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2392 weist nach, daß ihr ein schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil entstehen werde, sobald Artikel 2 Nr. 5 c) des angefochtenen Dekrets zur Durchführung gelangt sein wird.

B.5.5. Hinsichtlich des unter B.5.1 geltend gemachten Nachteils gibt es denn auch keinen Grund, auf die Klage auf einstweilige Aufhebung einzugehen.

B.6.1. An zweiter Stelle führen die klagenden Parteien als schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil an, daß die durch die Artikel 2 und 8 des angefochtenen Dekrets dringend vorgeschriebene Anpassung der räumlichen Ausführungspläne dazu führe, daß ihre Grundstücke nicht mehr konform seien mit dem Gebiet, in dem sie gelegen seien, und daß sie keine neuen genehmigungspflichtigen Arbeiten durchführen könnten. Auch die Eigentümer und Pächter landwirtschaftlicher Anbauflächen seien unmittelbar durch das angefochtene Dekret betroffen. Ihre Grundstücke würden wahrscheinlich mit Baggergrund aufgeschüttet werden und somit für lange Zeit, wenn nicht endgültig, für die Landwirtschaft unbrauchbar werden. Der Verlust mehrerer Jahre selbständiger Berufstätigkeit müsse den klagenden Parteien zufolge als ein schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil gewertet werden.

An dritter Stelle weisen die klagenden Parteien noch auf die Beeinträchtigung ihrer Wohnbedingungen, ihrer Gesundheit, ihrer Sicherheit und ihrer Umwelt hin; ein solcher Schaden übersteige in beträchtlichem Maße den rein immateriellen Schaden, der durch eine Nichtigerklärung aufgehoben würde.

B.6.2. Der GHA weist darauf hin, daß die Argumente der klagenden Parteien, dahingehend, daß ihre Gebäude aufgrund des angefochtenen Dekrets nicht mehr konform sein würden mit dem Gebiet, in dem sie gelegen seien, und an ihnen keine Änderungen mehr vorgenommen werden könnten, einer faktischen und juristischen Grundlage entbehren würden, da das angefochtene Dekret nur die Möglichkeit vorsehe, von den Raumordnungsplänen abzuweichen, diese Pläne selber aber nicht ändere.

Auch sei der GHA der Auffassung, daß die Folgen der vermeintlichen Beeinträchtigung der Wohnbedingungen und der Umwelt auch bei jeder Neustrukturierung des öffentlichen Straßennetzes auftreten könnten.

B.6.3. Bestimmte, durch die klagenden Parteien geltend gemachte Nachteile können als ernsthaft eingestuft werden.

B.6.4. Aus der Verwendung des Wortes « kann » in Artikel 19 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof folgt jedoch, daß der Hof, selbst wenn er urteilt, daß die für eine einstweilige Aufhebung erforderlichen zwei Grundbedingungen in Artikel 20 Nr. 1 erfüllt worden sind, nicht verpflichtet ist, zu einer einstweiligen Aufhebung überzugehen. Der Hof untersucht deshalb, ob es gerechtfertigt ist, die einstweilige Aufhebung des angefochtenen Dekrets vorzunehmen, wobei er die Vorteile einer einstweiligen Aufhebung für die klagenden Parteien gegen die Nachteile, die eine einstweilige Aufhebung für das Gemeinwohl nach sich ziehen kann, abwägen muß.

B.6.5.1. Der Dekretgeber hat in Artikel 2 des angefochtenen Dekrets eine Reihe von Arbeiten, Verrichtungen und Umgestaltungen für die Gestaltung und Funktionsfähigkeit des « Deurganckdok » für von « zwingend großem allgemeinem und strategischem Interesse erklärt » und geurteilt, daß die dafür erforderlichen städtebaulichen Genehmigungen in Abweichung von bestimmten Vorschriften, unter bestimmten Voraussetzungen und unter seiner Aufsicht (Artikel 5) erteilt werden müssen.

B.6.5.2. Die Gründe für diese Handlungsweise des Dekretgebers sind während der Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret ausführlich dargelegt worden (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 872/1, SS. 1-16; Nr. 872/5, SS. 6-7, 9 und 19-27) und können wie folgt zusammengefaßt werden:

- das « Deurganckdok » wird als ein strategisches Projekt für die Flämische Region angesehen, dessen Realisierung schon seit geraumer Zeit beschlossen worden ist und dessen Ausführung begonnen, dann aber aufgrund festgestellter Regelwidrigkeiten bei der administrativen Beschlußfassung gestoppt worden ist;

- das Projekt ist sowohl vom sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen als auch vom ökologischen und Raumordnungsstandpunkt aus gesehen von sehr großer Bedeutung und muß unverzüglich realisiert und funktionsfähig gemacht werden;

- die soziale Bedeutung liegt in der Auswirkung auf die Beschäftigung, bei der man davon ausgeht, daß sie mit dem Projekt verbunden ist, und mit dem Verlust an Beschäftigung, wenn dies Projekt nicht realisiert wird; auch hängt es zusammen mit dem Sicherheitsaspekt nach Stilllegung der Arbeiten;

- die wirtschaftliche Bedeutung hängt zusammen sowohl mit den wirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Folgen der Stilllegung der Arbeiten (deren unmittelbare Kosten auf 9,4 Millionen Franken pro Tag und totale Kosten auf 18,4 Millionen Franken pro Tag geschätzt werden) als auch mit dem Verlust an Anziehungskraft des Antwerpener Hafens für den Containertransport, wenn dieses Projekt nicht verwirklicht wird;

- die gesellschaftliche Bedeutung liegt in der erhofften Mobilitätseinsparung;

- die ökologische Bedeutung liegt in der Verpflichtung zur gleichzeitigen ökologischen Kompensation, die durch die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und durch die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen auferlegt worden ist.

B.6.5.3. Das angefochtene Dekret hat sich für die Gemeinschaft derart wichtige Ziele gesetzt, daß eine einstweilige Aufhebung dieses Dekrets wahrscheinlich dem Gemeinwohl und dem Interesse Dritter zum Nachteil gereichen würde, und zwar zu einem Nachteil, der schwerlicher wiedergutzumachen und ernsthafter wäre als der Nachteil, der aufgrund der unmittelbaren Durchführung dieses Dekrets den klagenden Parteien entstehen könnte.

B.6.6. Es gibt denn auch keinen Grund dafür, hinsichtlich der unter B.6.1 geltend gemachten Nachteile der Klage auf einstweilige Aufhebung stattzugeben.

B.7.1. An vierter und letzter Stelle führen die klagenden Parteien an, daß ein schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil des angefochtenen Dekrets darin bestehe, daß sie auf eine sinnvolle Form des Rechtsschutzes gegen das Auftreten der flämischen Behörden verzichten müßten.

B.7.2. Der GHA meint, daß das angefochtene Dekret den Rechtsschutz *a posteriori* nicht beeinträchtigt, weil durch das Dekret nicht in schwebende Verfahren vor dem Staatsrat eingegriffen werde, da keine einzige administrative Rechtshandlung, die vor dem Staatsrat schon angefochten worden sei, dekretal bestätigt werde. Nach Meinung des GHA beeinträchtigt das angefochtene Dekret auch nicht den präventiven Rechtsschutz, da dem Dekret zufolge die Verfahren des Dekrets vom 18. Mai 1999 zur Organisation der Raumordnung anwendbar seien.

B.7.3.1. Hinsichtlich des Rechtsschutzes *a posteriori* führt die in Artikel 5 des angefochtenen Dekrets vorgeschriebene Bestätigung der städtebaulichen Genehmigungen im Sinne von Artikel 3 des Dekrets zwar dazu, daß die Genehmigungen nicht mehr beim Staatsrat mit einem Aussetzungsantrag und einer Klage auf Nichtigkeitklärung angefochten werden können. Das Dekret zur Bestätigung der genannten Genehmigungen wird jedoch mit einer Klage auf einstweilige Aufhebung und einer Klage auf Nichtigkeitklärung beim Hof angefochten werden können, so daß den klagenden Parteien das Recht auf einen tatsächlichen Rechtsschutz nicht entzogen wird. Bei der Untersuchung, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung vornehmen konnte, ist auch nicht ersichtlich geworden, daß das angefochtene Dekret in schwebende Verfahren eingreifen würde.

B.7.3.2. Hinsichtlich des präventiven Rechtsschutzes weist der Hof darauf hin, daß Artikel 3 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets bestimmt, daß die im ersten Absatz dieser Bestimmung genannten Genehmigungen und Angaben beantragt werden und, vorbehaltlich der Bestimmungen im ersten Absatz, gemäß den bestehenden Verfahren behandelt werden. Das angefochtene Dekret weicht deshalb nicht von den verschiedenen Mitsprachemöglichkeiten ab, die das Dekret vom 18. Mai 1999 zur Organisation der Raumordnung für die Erteilung von Genehmigungen vorsieht.

B.7.4. Es gibt denn auch keinen Grund, der Klage auf einstweilige Aufhebung hinsichtlich des in B.7.1 geltend gemachten Nachteils stattzugeben.

In Hinsicht auf die Rechtssache Nr. 2407

B.8.1. Die klagenden Parteien klagen auf einstweilige Aufhebung des angefochtenen Dekrets, weil das Dekret die Grundlage bilde für die am 18. März 2002 durch die Flämische Regierung erteilten und durch das Dekret vom 29. März 2002 bestätigten städtebaulichen Genehmigungen, unter diesen auch die Genehmigungen für die ausgleichenden Umweltmaßnahmen. Da kraft der Artikel 6 und 7 des angefochtenen Dekrets unmittelbar mit den Arbeiten begonnen werde, würden die klagenden Parteien innerhalb der kommenden Wochen mit den konkreten Folgen der ausgleichenden Umweltmaßnahmen konfrontiert werden. Ihrer Meinung nach würden sie hierdurch nicht nur wirtschaftliche Nachteile erleiden, sondern auch sehr schwerwiegende Einschränkungen in ihrer Bewirtschaftungsfreiheit hinnehmen müssen, und zwar in dem Maße, daß die Zukunftsaussichten der betroffenen Landwirte ernsthaft gefährdet sein würden. Somit entstehe ein Klima der Unsicherheit, was zur unmittelbaren Beeinträchtigung der normalen Betriebsführung und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung führe.

B.8.2. Die durch die klagenden Parteien geltend gemachten Nachteile beziehen sich auf die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, die der Dekretgeber für notwendig hielt, um den Anforderungen zu entsprechen, die durch die schon unter B.6.5.2 angegebenen Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG vorgesehen wurden.

B.8.3. Hinsichtlich der Beurteilung, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung vornehmen konnte, wird nicht ersichtlich, daß die Handlungsweise des Dekretgebers - nämlich zwecks Übereinstimmung mit den obengenannten Richtlinien ökologische Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen - offensichtlich fehlerhaft wäre.

Der durch die klagenden Parteien angeführte Nachteil kann unter Berücksichtigung unter anderem der Artikel 9 und 10 des angefochtenen Dekrets nicht so bewertet werden, als wiege er das Risiko der Behörde auf, wegen der auf unzureichende gleichzeitige ökologische Ausgleichsmaßnahmen zurückzuführenden Verstöße gegen die europäische Rechtsetzung haftbar gemacht zu werden.

B.9. Es gibt denn auch keinen Grund, der Klage auf einstweilige Aufhebung stattzugeben.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts